



### DIE WÄCHTERSTIFTUNG

Im Stiftungsnavigator: Stiftungen als Wächter in Familiengesellschaften

Lesedauer: 5 Minuten

**Wie kann eine Stiftung genutzt werden, um den Stifterwillen und gleichzeitig den Familienzusammenhalt zu schützen? Der Berenberg Stiftungsnavigator nimmt Kurs auf die Wächterstiftung. In dieser Ausgabe der *aspekte*-Reihe erfahren Sie, welche Merkmale diese Einsatzform einer rechtsfähigen Familienstiftung aufweist, welche Vorteile sie bietet und für wen sie geeignet ist.**

Die Familienstiftung<sup>1</sup>, als rechtsfähige Stiftung<sup>2</sup>, hat eine Sonderfunktion im Rahmen des Spezialkonstrukts eines Familienpools. Sie findet Einsatz in der komplexen Konstruktion der sogenannten Wächterstiftung. Darin besitzt sie ein Verfügungsrecht. Beispielsweise in Form einer KG kann sie Einfluss auf den Familienpool ausüben und ein Auseinanderbrechen des Pools verhindern.



#### Ausgangssituation: Für wen eignet sich eine Wächterstiftung?

Der Erblasser, häufig mit komplexen Familienverhältnissen oder Vermögensstrukturen, möchte sicher gehen, dass sein letzter Wille im Hinblick auf seine Vermächtnisse oder sonstige Auflagen vollzogen wird. Gleichzeitig steht der Zusammenhalt des Unternehmens- und Familienvermögens im Fokus. Dabei möchte er zudem sicherstellen, dass es nicht zu erbrechtlichen Ausschlagungen oder Pflichtteilsansprüchen kommt, wie es beispielsweise bei der Alternative der Testamentsvollstreckung<sup>3</sup> der Fall wäre. Darüber hinaus ist dem potentiellen Stifter eine Struktur für die Ewigkeit wichtig, wie sie eine Stiftung zumeist darstellt. Somit kann aus Kombination einer Personengesellschaft und Stiftung beispielsweise ein vermögensverwaltender Familienpool erreicht werden, der von den Erben nicht ohne Einbindung der herrschenden Familienstiftung aufgelöst oder signifikant geändert werden kann.



#### Motivation: Was kann mit einer Wächterstiftung erreicht werden?

Die Familienstiftung erhält bei Errichtung einen relativ geringes Grundstockvermögen, dagegen aber ein Verfügungsrecht über einen vermögensverwaltenden oder gewerblich geprägten Familienpool. Dies kann durch die Bestimmung eines Mehrfachstimmrechts in der Satzung verankert werden. Auch Veto-Rechte der

Der Berenberg Stiftungsnavigator weist Ihnen den Weg zur für Sie passenden Stiftung.

- ▶ **aspekte**
- Steckbrief
- Entscheidungs-Landkarte



Asset Protection-Stiftung



**Wächterstiftung**



Treuhandstiftung



Familienstiftung



Unternehmensverbunde  
Familienstiftung



Rechtsfähige Stiftung



Testamentsvollstreckung



Doppelstiftung

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. [www.berenberg.de/stiftungen](http://www.berenberg.de/stiftungen)

- Unternehmer
- ▶ **Stiftungen**
- Family Offices

<sup>1</sup> Erfahren Sie hierzu mehr in „Die Familienstiftung“ aus unserem Stiftungsnavigator.

<sup>2</sup> Erfahren Sie hierzu mehr in „Die rechtsfähige Stiftung“ aus unserem Stiftungsnavigator.

<sup>3</sup> Erfahren Sie hierzu mehr in „Die Testamentsvollstreckung“ aus unserem Stiftungsnavigator.



Stiftung sind für signifikante Änderungen durch Familienmitglieder denkbar. Ebenfalls können entsprechende Satzungsklauseln das Eindringen familienfremder Anteilseigner in die Familiengesellschaft verhindern: Gleichzeitig wird das Benennungsverfahren in den Stiftungsorganen klar bestimmt. Die ausschließliche Geschäftsführung durch die Stiftung garantiert die dauerhafte Umsetzung des Stifterwillens. Die Hauptfunktion der Familienstiftung ist die Wächterfunktion über den Gesellschaftsvertrag. Dies wird erreicht, indem Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Einstimmigkeit bedürfen.



#### Lösung: Was zeichnet die Wächterstiftung aus?

Die Wächterstiftung ist zunächst ein Konstrukt, das als Kern eine rechtsfähige Familienstiftung beinhaltet und keine eigene Stiftungsform. Sie nimmt lediglich eine besondere Funktion wahr und hilft somit Familienpool-Strukturen langfristig zu sichern. Dabei wird der Einfluss der Familie über die Stiftung fixiert ohne das gesamte Kapital in das Konstrukt einer Familienstiftung einzubringen. Infolgedessen wird die Erbschaftsteuer umgangen und die Erbschaftssituation auf die Ebene der Familiengesellschaft überführt.

Somit zeichnet die Wächterstiftung ihre Funktion zur Sicherung des Familienzusammenhalts auf Familiengesellschaften aus. Folglich wird – unter Zustimmung der wachenden Stiftung – eine Veränderung der Familiengesellschaft leichter möglich als eine (wiederholte) Änderung auf Ebene einer kapitalhaltenden Familienstiftung.

Folgende Fragen sollten dabei im Vorfeld geklärt werden:

- Wie lange soll der gesellschaftliche Pool mindestens zusammengehalten werden?
- Wer soll in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten begünstigt werden?
- Wie viel und welches Vermögen soll die Stiftung haben?
- Soll die Stiftung zu Lebzeiten oder testamentarisch errichtet werden?

*Keine eigene Stiftungsform*



## Literatur

Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) (2013). Spende, Zustiftung, Stiftungsfonds, Stifterdarlehen, in: <https://www.stiftungen.org/de/news-wissen/recht-steuern-finanzen/spende-zustiftung-stiftungsfonds-stifterdarlehen.html>, Zugriff am 22.09.2017.

Felden, B. und Klaus, A. (2003). Unternehmensnachfolge. Stuttgart.

Kleinert, J. (2017). Wie man Unternehmen ohne Schenkungssteuer überträgt, in: <https://www.private-banking-magazin.de/familienstiftung-wie-man-unternehmen-ohne-schenkungssteuer-uebertraegt/>, Zugriff am 20.10.2017.

Weber, C. (2009). Stiftungen als Rechts- und Ausdrucksform Bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. 1. Aufl., Baden-Baden.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG  
Neuer Jungfernstieg 20  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 350 60-0  
Telefax +49 40 350 60-900  
[www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)  
[info@berenberg.de](mailto:info@berenberg.de)